



# ERHEBUNGSBOGEN ZUR MELDUNG DER SYPHILIS

---

Erfassung der in der Bundesrepublik Deutschland diagnostizierten Treponema pallidum-Infektionen  
nach § 7 Abs. 3 IfSG

Bitte zurücksenden an:

## **Robert Koch-Institut**

Laborbericht 7 (3) 1  
Postfach 65 02 61

13302 Berlin

---

### **Formblatt 1**

#### **Vom Labor direkt an das Robert Koch-Institut zu senden**

Zur Meldung verpflichtet sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 IfSG die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien, die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik sowie der Arzt, der Untersuchungen in seiner eigenen Praxis durchführt. Die Meldung hat innerhalb von 14 Tagen (§ 10 Abs. 4 IfSG) direkt an das Robert Koch-Institut zu erfolgen.

Der einsendende Arzt hat den Meldepflichtigen – insbesondere bei der Erhebung der Angaben zum wahrscheinlichen Infektionsweg bzw. Infektionsrisiko und zum Land, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde – zu unterstützen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Um diese Unterstützung durch die einsendenden Ärzte zu ermöglichen, wird die Meldung auf einem Durchschlagbogen durchgeführt. Der Durchschlag des Meldebogens, der alle Angaben des Labors enthält, wird vom Labor (z. B. zusammen mit dem Befund der Untersuchung) an den einsendenden Arzt geschickt, der dann fehlende Angaben ergänzt und den Durchschlag des Meldebogens direkt an das RKI schickt.

#### **Wichtiger Hinweis**

- Das **Herkunftsland** ist das Land, in dem sich die betreffende Person Zeit ihres Lebens überwiegend aufgehalten hat. Dies muss nicht mit dem Geburtsland oder der Staatsangehörigkeit übereinstimmen.